

Querverlag



Alexandra  
Gosemärker

# Erst Recht!

Der Ratgeber  
zu allen Rechtsfragen rund  
ums Zusammenleben

© Querverlag GmbH, Berlin 2008

Lektorat: Birte Rohles

Erste Auflage September 2008

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Umschlag und grafische Realisierung von Sergio Vitale unter Verwendung eines Fotos von © bilderbox (Fotolia)

Druck und Weiterverarbeitung: Fuldaer Verlagsanstalt GmbH & Co. KG

ISBN 978-3-89656-158-9

Printed in Germany

Bitte fordern Sie unser Gesamtverzeichnis an:

Querverlag GmbH, Akazienstraße 25, D-10823 Berlin

<http://www.querverlag.de>

# Inhalt

Einleitung . . . . .	13
<b>Guter Start in die eingetragene Lebenspartnerschaft . . . .</b>	<b>15</b>
Die Verlobung . . . . .	15
Wer darf sich verpartnern? . . . . .	16
Allgemeine Voraussetzungen . . . . .	16
Transsexuelle . . . . .	17
Wo findet die Verpartnerung statt? . . . . .	17
Die Vorbereitung der Verpartnerung . . . . .	17
Wie soll der Nachname lauten? . . . . .	18
Der gemeinsame Name . . . . .	18
Der Begleitname . . . . .	19
Die Lebenspartner möchten ihre Namen behalten . . . . .	19
Binationale Paare . . . . .	20
Was geschieht nach der Aufhebung? . . . . .	20
Lebenspartnerschaftsvertrag: ja oder nein? . . . . .	21
Die Lebenspartnerschaft als Voraussetzung für die Stiefkindadoption . . . . .	21
Unwirksamkeit der Lebenspartnerschaft . . . . .	21
<b>Rechte und Pflichten . . . . .</b>	<b>22</b>
Allgemeine Rechte und Pflichten . . . . .	23
Fürsorge und Unterstützung . . . . .	23
Verpflichtung zur gemeinsamen Lebensgestaltung . . . . .	23
Finanzielle Unterstützungspflicht . . . . .	24
Familienangehörigkeit und Schwägerschaft . . . . .	25
Schutz vor Eingriffen Dritter . . . . .	25
Vermögensrechtliche Wirkungen . . . . .	25
Das Güterrecht . . . . .	26
Schlüsselgewalt . . . . .	28
Der Versorgungsausgleich . . . . .	29
Gläubigerschutz . . . . .	30
Altlebenspartnerschaften . . . . .	30
Güterrecht . . . . .	31
Versorgungsausgleich . . . . .	31
Nachpartnerschaftlicher Unterhalt . . . . .	31
Sozialversicherungsrechtliche Bezüge . . . . .	32

Rentenversicherung . . . . .	32
Gesetzliche Krankenversicherung . . . . .	33
Pflegeversicherung . . . . .	33
Gesetzliche Unfallversicherung . . . . .	33
Mietrecht . . . . .	33
Einer der Lebenspartner ist Mieter . . . . .	33
Beide Lebenspartner sind Mieter . . . . .	34
Eigenbedarfskündigung . . . . .	34
Steuerrecht . . . . .	34
Arbeitsrechtliche Bezüge – Kirchenrecht . . . . .	35
Zivilprozess – Strafrecht – Strafverfahrensrecht . . . . .	36
Angehörigenprivileg Zeugnisverweigerungsrecht . . . . .	36
Angehörigenprivilegien in der Strafverfolgung . . . . .	36
<b>Der Lebenspartnerschaftsvertrag . . . . .</b>	<b>38</b>
Zeitpunkt und Form . . . . .	38
Verbindung mit einem Erbvertrag . . . . .	39
Richterliche Kontrolle . . . . .	39
Die einzelnen Regelungskomplexe . . . . .	40
Der Güterstand . . . . .	40
Der Versorgungsausgleich . . . . .	43
Nachpartnerschaftlicher Unterhalt . . . . .	44
Lebenspartnerschaftsname . . . . .	45
Sorgerecht . . . . .	45
<b>Kinder in eingetragenen Lebenspartnerschaften –</b>	
<b>Regenbogenfamilien . . . . .</b>	<b>46</b>
Abstammung – wer sind die Eltern des Kindes? . . . . .	47
Biologische Elternschaft . . . . .	47
Rechtliche Elternschaft . . . . .	47
Soziale Mutter – Sozialer Vater . . . . .	49
Elterliche Sorge . . . . .	49
Alleinsorge – gemeinsame Sorge – kleines Sorgerecht . . . . .	50
Wie das gemeinsame Sorgerecht entsteht . . . . .	54
Was geschieht, wenn ein Elternteil stirbt? . . . . .	55
Sorgerecht nach Trennung und Scheidung . . . . .	56
Umgangsrecht und Umgangspflicht . . . . .	56
Was ist das Umgangsrecht? . . . . .	56
Wer hat ein Umgangsrecht? . . . . .	56
Umgangsrecht bei Auseinandersetzungen der Eltern . . . . .	57

Unterhaltsansprüche. . . . .	57
Unterhaltsansprüche des Kindes . . . . .	58
Unterhaltsansprüche der leiblichen Mutter . . . . .	59
Dauer und Höhe des Unterhaltsanspruchs. . . . .	59
Zusammenleben und die Auswirkungen. . . . .	60
Namensrecht . . . . .	61
Zeit und Geld . . . . .	61
Elternzeit und Elterngeld . . . . .	61
Einkommensteuerklassen und Kinderfreibeträge. . . . .	62
Unterhaltsvorschuss . . . . .	62
<b>Die Stiefkindadoption . . . . .</b>	<b>63</b>
Verfahren beim Vormundschaftsgericht . . . . .	63
Der Antrag . . . . .	63
Besuch vom Jugendamt . . . . .	65
Die Anhörung beim Vormundschaftsgericht. . . . .	66
Beschluss . . . . .	66
Die Wirkungen der Annahme. . . . .	66
<b>Das Erbrecht in der Lebenspartnerschaft . . . . .</b>	<b>67</b>
Das gesetzliche Erbrecht. . . . .	68
Verfügungen von Todes wegen. . . . .	73
Das Einzeltestament . . . . .	74
Das gemeinschaftliche Testament . . . . .	74
Der Erbvertrag . . . . .	75
Mögliche Regelungen . . . . .	75
Das Erbrecht in der Regenbogenfamilie . . . . .	77
Praktische Fragen. . . . .	78
Wie wird ein Testament aufgesetzt? . . . . .	78
Ist mein Testament noch aktuell? . . . . .	79
Erbrecht bei Trennung und Scheidung? . . . . .	79
Nachlassplanung: Flankierende Maßnahmen . . . . .	80
Unwirksamkeit der Lebenspartnerschaft . . . . .	81
Das Erbschaftsteuerrecht . . . . .	82
Die Berechnung der zu zahlenden Erbschaftsteuer . . . . .	82
Die Erbschaftsteuererklärung . . . . .	86
Binationale eingetragene Lebenspartnerschaften . . . . .	87
Anknüpfungspunkt Staatsangehörigkeit. . . . .	87
Rück- oder Weiterverweisung? . . . . .	88
Ausnahmeregelung für Lebenspartnerschaften . . . . .	88

Was tun im Todesfall bzw. Erbfall? . . . . .	89
Anzeige beim Standesamt. . . . .	89
Die Totenfürsorge . . . . .	89
Ablieferung des Testaments . . . . .	90
Ausschlagen? . . . . .	90
Das Wahlrecht des überlebenden Lebenspartners . . . . .	90
Der Erbschein als Nachweis des Erbrechts . . . . .	91
Verträge . . . . .	91
Mietwohnung . . . . .	91
Wohneigentum . . . . .	91
Versicherungen . . . . .	91
Umgang mit Banken. . . . .	92
Schulden des Erblassers . . . . .	92
Erbauseinandersetzung. . . . .	92
Was tun bei Enterbung wegen Homosexualität? . . . . .	93
<b>Ausländerrechtliche Bezüge. . . . .</b>	<b>94</b>
Aufenthaltserlaubnis . . . . .	94
Zuzug zu einem deutschen Lebenspartner . . . . .	94
Zuzug zu einem ausländischen Lebenspartner . . . . .	95
Eigenständiges Aufenthaltsrecht. . . . .	95
Arbeitsberechtigung . . . . .	96
Ausweisungsschutz. . . . .	96
Einbürgerung . . . . .	96
<b>Krise und Trennung . . . . .</b>	<b>97</b>
Wenn die Trennung endgültig ist. . . . .	98
Voraussetzungen: Getrenntleben und Trennungswille . . . . .	98
Dreijähriges Getrenntleben . . . . .	101
Versöhnungsversuche. . . . .	101
Trennungen bis zum 31. Dezember 2004 . . . . .	101
Welche Rechte und Pflichten gibt es nach der Trennung? . . . . .	101
Trennungsunterhalt . . . . .	102
Kindesunterhalt . . . . .	109
Sorgerecht und Umgangsrecht . . . . .	109
Lebenspartnerschaftswohnung . . . . .	111
Hausrat. . . . .	113
Vermögen und Finanzen . . . . .	116
Versicherungen. . . . .	116
Schlüsselgewalt . . . . .	117

<b>Die Aufhebung der Lebenspartnerschaft</b> .....	118
Der Ablauf des Aufhebungsverfahrens .....	119
Der Aufhebungsantrag .....	120
Der Aufhebungstermin .....	121
Das Aufhebungsurteil .....	122
Die Aufhebungsfolgesachen .....	122
Unterhalt .....	122
Kinder nach der Scheidung .....	135
Die Lebenspartnerschaftswohnung .....	137
Der Hausrat .....	139
Versorgungsausgleich .....	139
Vermögen – der Zugewinnausgleich .....	141
Weitere vermögensrechtliche Ansprüche .....	147
Sonstige Folgen der Aufhebung .....	149
Ende des Krankenversicherungsschutzes .....	149
Namensrecht .....	149
Scheidung und Erbrecht .....	150
Was geschieht mit dem gemeinschaftlichen Testament? ..	151
Was geschieht mit dem Einzeltestament? .....	151
Erb- und Pflichtteilsverzicht .....	151
Kosten der Aufhebung .....	151
Gegenstandswert .....	152
Gerichtskosten .....	152
Anwaltskosten .....	153
Prozesskostenhilfe .....	153
Prozesskostenvorschuss .....	154
Rechtsschutzversicherung .....	154
Absetzung der Aufhebungskosten von der Steuer .....	155
<b>Zusammenleben ohne Verpartnerung</b> .....	156
Unterhaltspflicht gegenüber dem Lebensgefährten .....	157
Altersversorgung .....	157
Wohnung .....	157
Hausrat und Eigentumsverhältnisse .....	158
Kinder in der Lebensgemeinschaft .....	159
Sorgerecht .....	160
Umgangsrecht .....	160
Unterhalt für Kinder .....	160
Erkrankung eines Lebensgefährten .....	161
Vermögensrecht und Schulden .....	161

Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht . . . . .	162
Zeugnisverweigerungsrecht . . . . .	162
Steuerrecht. . . . .	163
Sozialrechtliche Regelungen. . . . .	163
<b>Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung . . . . .</b>	<b>164</b>
Die Vorsorgevollmacht . . . . .	165
Die Betreuungsverfügung. . . . .	165
Gibt es Vorlagen? . . . . .	166
<b>Österreich . . . . .</b>	<b>167</b>
<b>Schweiz: Das Partnerschaftsgesetz . . . . .</b>	<b>168</b>
Begründung der Partnerschaft . . . . .	168
Voraussetzungen . . . . .	168
Verfahren . . . . .	169
Ungültigkeit der Partnerschaft . . . . .	169
Allgemeine und besondere Rechte und Pflichten . . . . .	171
Beistand und Rücksicht . . . . .	171
Unterhalt . . . . .	171
Gemeinsame Wohnung. . . . .	172
Kinder in Partnerschaften. . . . .	172
Vertretung der Gemeinschaft . . . . .	174
Auskunftspflicht. . . . .	175
Angehörigenprivilegien . . . . .	175
Sozialversicherungsrecht . . . . .	176
Berufliche Vorsorge . . . . .	176
Steuerrecht . . . . .	177
Ausländerrecht . . . . .	177
Vermögensrecht . . . . .	178
Ordentlicher Güterstand: Die Gütertrennung . . . . .	178
Der Vermögensvertrag . . . . .	179
Erbrecht . . . . .	180
Das gesetzliche Erbrecht. . . . .	181
Die letztwillige Verfügung . . . . .	182

Trennung – Aufheben des Zusammenlebens .....	182
Unterhalt .....	183
Hausrat und Wohnung .....	183
Güterstand .....	184
Vertretungsbefugnis .....	184
Verfügungsbeschränkung und Anspruch auf Inventar ..	184
Kinder .....	185
Die Auflösung der Partnerschaft .....	185
Die einvernehmliche Auflösung .....	185
Die Auflösungsklage .....	186
Folgen der Auflösung .....	186
<b>Anhang .....</b>	<b>190</b>
<b>Glossar .....</b>	<b>191</b>
<b>Register .....</b>	<b>195</b>



# Einleitung

Vielfältig ist die Welt lesbischer und schwuler Beziehungen: langjährige Partnerschaften mit und ohne „Trauschein“, offene und monogame Beziehungen, Beziehungen zu Partnern und Partnerinnen, aber auch zu guten Freundinnen und Freunden, Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern. Beziehungen mit Kindern und ohne Kinder, zusammen wohnend oder getrennt lebend.

Für den Großteil dieser Beziehungsformen fehlte und fehlt teilweise immer noch eine rechtliche Absicherung. Doch seit dem 1. August 2001 haben Lesben und Schwule nun die Möglichkeit, durch das Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft ihrer Beziehung einen rechtlichen Rahmen zu geben. Zunächst hatte diese Option aber mehr Symbolcharakter, die Pflichten überwogen die Rechte. Das hat sich seit der Überarbeitung des Gesetzes zum 1. Januar 2005 glücklicherweise geändert. Allerdings dürfen lesbische und schwule Paare nach wie vor nicht gemeinsam ein „fremdes“ Kind adoptieren und sind weiterhin beim Steuerrecht benachteiligt. Auch im Beamtenrecht ist eine völlige Gleichstellung mit der Ehe bislang nicht erfolgt.

Nichtsdestotrotz: Das Lebenspartnerschaftsgesetz ermöglicht es Lesben und Schwulen, einander abzusichern. In diesem Ratgeber werden die „Stationen“ einer Lebenspartnerschaft – von

der Verlobung über das Eingehen der Partnerschaft bis hin zur Aufhebung – beleuchtet. Den Regenbogenfamilien ist ein eigenes Kapitel gewidmet ebenso den Lesben und Schwulen, die sich nicht verpartnern möchten. Wie sich diese absichern können, hat auch gerade im Hinblick auf eigene Kinder und deren Versorgung eine besondere Relevanz.

Österreich hat als eines der letzten europäischen Länder leider immer noch keine Möglichkeit der rechtlichen Absicherung für gleichgeschlechtliche Paare geschaffen. In der Schweiz sieht die Situation anders aus; hier können sich gleichgeschlechtliche Paare ebenfalls verpartnern. Ein Kapitel dieses Ratgebers stellt die Rechtslage in diesen Ländern dar.

Der Einfachheit halber habe ich mich entschlossen, im Ratgeber die männliche Form zu wählen. Es sollen sich bitte alle angesprochen fühlen, die ansonsten die weibliche Form bevorzugen. Die gewählten Beispiele sind fiktiv. Sollte es Übereinstimmungen zu lebenden Paaren geben, so ist dies reiner Zufall.

Bleibt zu hoffen, dass dieses Buch bald nicht mehr in allen Punkten aktuell sein wird, weil eine Gleichstellung der Lebenspartnerschaft mit der Ehe stattgefunden hat. Und auch wenn die Lebenspartnerschaft möglich ist, wäre es schön, wenn die Vielfalt der Beziehungsformen weiterhin erhalten bleibt.

Berlin, im Juli 2008  
Alexandra Gosemärker

# Guter Start in die eingetragene Lebenspartnerschaft

Seit dem 1. August 2001 eröffnet die eingetragene Lebenspartnerschaft (im Folgenden Lebenspartnerschaft) gleichgeschlechtlichen Paaren, ihrer Beziehung einen rechtlichen Rahmen zu geben. Bis dahin konnten sie einander nur durch privatschriftliche Verträge oder Vollmachten (teilweise) rechtlich absichern.

Die Lebenspartnerschaft ist die auf Lebenszeit geschlossene Partnerschaft zwischen zwei Menschen gleichen Geschlechts. Welche Folgen mit der Eingehung einer Lebenspartnerschaft verbunden sind, wird im nächsten Kapitel beschrieben. An dieser Stelle soll dargestellt werden, wie die Partnerinnen und Partner diesen besonderen Tag in ihrem Leben vorbereiten können.

## Die Verlobung

Der erste Schritt in das gemeinsame Leben ist die Verlobung. Die Verlobung ist das Versprechen, miteinander eine Lebenspartnerschaft einzugehen. Dass auch Lesben und Schwule sich verloben können, ist wichtig, da Verlobte das Recht haben, in Verfahren gegen ihren Lebenspartner die Aussage zu verweigern.

Verlobte können nicht auf die Eingehung der Lebenspartnerschaft klagen. Allerdings kann die Herausgabe der Geschenke

verlangt werden, die anlässlich des Versprechens gemacht wurden, wenn die Lebenspartnerschaft dann doch nicht geschlossen wird.

Löst ein Verlobter grundlos das Verlöbnis, so kann der andere Schadensersatz wegen der Nachteile verlangen, die ihm entstanden sind, weil er auf die Begründung der Lebenspartnerschaft vertraut hat. Hier geht es vor allem um Aufwendungen für die Hochzeitsfeier, Anschaffung von Möbeln oder die Aufgabe einer Arbeitsstelle, um dem Lebenspartner in dessen Wohnort zu folgen.

## Wer darf sich verpartnern?

### Allgemeine Voraussetzungen

Eine Lebenspartnerschaft dürfen zwei Personen gleichen Geschlechts eingehen. Sie müssen nicht homosexuell sein, so wie Eheleute nicht heterosexuell sein müssen. Die Lebenspartnerschaft steht Deutschen und Nichtdeutschen gleichermaßen offen.

#### POPULÄRER IRRTUM

---

Es ist nicht erforderlich, dass einer der Lebenspartner Deutscher oder Deutsche ist. Eine Lebenspartnerschaft kann auch von zwei Nichtdeutschen geschlossen werden.

---

Voraussetzung ist weiterhin, dass die Person volljährig ist. Auch eine unter Betreuung stehende Person darf eine Lebenspartnerschaft eingehen. Ausgeschlossen ist die Lebenspartnerschaft für Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt sind, also Mutter und Tochter, Vater und Sohn, Großvater und Enkel, Großmutter und Enkelin. Geschwister können ebenfalls keine Lebenspartnerschaft begründen. Das gilt für Vollgeschwister und für Halbgeschwister.

Außerdem darf keine der Personen bereits verheiratet sein oder mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führen.

## Transsexuelle

Selbstverständlich kann auch ein Transsexueller bzw. eine Transsexuelle eine Lebenspartnerschaft begründen. Sie haben keine andere Wahl, wenn sie infolge der operativen Geschlechtsanpassung nunmehr dasselbe Geschlecht wie ihr Partner bzw. ihre Partnerin haben.

- 】 *Agnes lebt mit Matthias zusammen, sie sind aber nicht verheiratet. Agnes hat sich einem geschlechtsanpassenden Eingriff unterzogen und ist gemäß Gerichtsbeschluss nun ein Mann. Sie kann sich mit Matthias verpartnern. Wäre sie mit ihm verheiratet, müsste sie sich nach – noch geltendem Recht – vor der Operation scheiden lassen. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Vorschrift im Transsexuellengesetz jedoch gerade für verfassungswidrig erklärt. Bis zum 1. August 2009 muss der Gesetzgeber die Regelung ersetzen. Bis dahin darf sie nicht angewendet werden.*

*Wäre Agnes mit Susanne verpartnert, müssten sie vor Agnes' Operation und der Zuordnung zum anderen Geschlecht ihre Lebenspartnerschaft nicht aufheben lassen. Sie können als Mann und Frau verpartnert bleiben.*

## Wo findet die Verpartnerung statt?

Die Verlobten müssen ihre Erklärungen, eine Lebenspartnerschaft eingehen zu wollen, laut Gesetz vor der „zuständigen Behörde“ abgeben.

Der Gesetzgeber hat es den einzelnen Bundesländern überlassen zu regeln, welche Behörde in ihrem Land zuständig ist. Deshalb erfolgt die Registrierung uneinheitlich. Die derzeit geltenden Zuständigkeiten sind der Übersicht im Anhang zu entnehmen.

## Die Vorbereitung der Verpartnerung

Mit der zuständigen Behörde wird telefonisch ein Termin vereinbart, zu dem folgende Unterlagen mitgebracht werden müssen:

## 】 Guter Start in die eingetragene Lebenspartnerschaft

Abstammungsurkunden und Auszüge aus den Familienbüchern der Eltern. Diese Urkunden dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Weiterhin müssen ein Auszug aus dem Melderegister, der höchstens 14 Tage alt ist und ein gültiges Personaldokument, d.h. Personalausweis oder Reisepass vorgelegt werden. Der Führerschein genügt nicht, auch nicht für Bürger aus Staaten, die kein Meldewesen kennen, zum Beispiel die USA.

Schon einmal verpartnerte Verlobte müssen auch die Lebenspartnerschaftsurkunde und das Aufhebungsurteil mitbringen.

Für alle Dokumente gilt: Kopien genügen nicht. Es müssen Originale vorgelegt werden.

Ob darüber hinaus weitere Dokumente eingereicht werden müssen, wird vom Standesamt geprüft. Insbesondere nichtdeutsche Partner müssen weitere Unterlagen einreichen, so zum Beispiel eine Bescheinigung des Familienstandes.

## Wie soll der Nachname lauten?

Vor der Begründung der Lebenspartnerschaft sollten die Verlobten sich einigen, welche/n Nachnamen sie in Zukunft führen möchten, vor allem, wenn gemeinsame Kinder geplant sind. Die Lebenspartner können einen gemeinsamen Namen tragen – das ist der Lebenspartnerschaftsname – sie können ihre Namen aber auch behalten. Sind sie verschiedener Nationalität, können sie wählen, nach welchem Recht der Name gebildet werden soll.

## Die Lebenspartner können einen gemeinsamen Namen führen

Die Lebenspartner können einen Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen. Das kann der Geburtsname des einen Lebenspartners sein bzw. der Name, den einer im Zeitpunkt der Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens führt. So ist es möglich, dass gemeinsamer Name der Name wird, den einer der Partner infolge einer früheren Lebenspartnerschaft oder Ehe mitbringt.

】 *Anja Schmidt und Sandra Berger, geborene Müller, wollen sich verpartnern. Sandra will nicht wieder Müller, aber auch*

*nicht Schmidt heißen und so einigen sie sich darauf, dass Berger der Lebenspartnerschaftsname sein soll.*

Der Name *soll* zwar bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt werden. Es ist aber auch möglich, das zu einem späteren Zeitpunkt zu machen. So soll den Lebenspartnern die Möglichkeit gegeben werden, sich auch noch nachträglich für einen gemeinsamen Namen entscheiden zu können. Diese Erklärung ist öffentlich zu beglaubigen und kann widerrufen werden. Eine nochmalige nachträgliche Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens ist aber nicht möglich.

- 】 *Wenn Klaus Schulz und Peter Mayer nachträglich Mayer zum Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen, diese Erklärung aber widerrufen, können sie nicht mehr Schulz als Lebenspartnerschaftsname wählen.*

## **Der Begleitname**

Derjenige, dessen Name nicht Lebenspartnerschaftsname wird, kann seinen Geburtsnamen oder den Namen, den er zum Zeitpunkt der Begründung der Lebenspartnerschaft führt, mit dem gemeinsamen Namen kombinieren. Führt dieser Lebenspartner mehrere Namen, so kann nur einer der Namen vorangestellt oder angefügt werden.

- 】 *Bettina heißt Otto mit Nachnamen, Susannes Geburtsname ist Müller, sie heißt nun Müller-Sonnenschein, weil sie früher mit Claudia Sonnenschein verpartnert war. Wenn der Lebenspartnerschaftsname Otto sein soll, kann Susanne entweder Müller oder Sonnenschein dem Lebenspartnerschaftsnamen anfügen oder voranstellen. Sie heißt dann entweder Otto-Müller, Müller-Otto, Otto-Sonnenschein oder Sonnenschein-Otto.*

## **Die Lebenspartner möchten ihre Namen behalten**

Wenn die Lebenspartner ihre Namen behalten möchten, so erklären sie bei der registrierenden Behörde, dass sie keinen Lebenspartnerschaftsnamen führen möchten. Dass sie zu einem

- 】 Guter Start in die eingetragene Lebenspartnerschaft

späteren Zeitpunkt einen Lebenspartnerschaftsnamen bestimmen können, wurde auf Seite 19 bereits erläutert.

### **Binationale Paare**

Haben die Partner nicht dieselbe Nationalität, so können sie wählen, nach welchem Recht ihr Lebenspartnerschaftsname gebildet werden soll.

- 】 *Die Ecuadorianerin Joana Chavez Pele und die Deutsche Irma Müller verpartnern sich. Sie entscheiden, dass ihr Lebenspartnerschaftsname nach ecuadorianischem Recht gebildet wird. Joanas Name soll Lebenspartnerschaftsname sein, Irma will ihren Geburtsnamen voranstellen. Joana wird weiterhin Chavez Pele heißen. Irma trägt den Namen Müller de Chavez.*

### **Was geschieht nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft?**

Nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft behält derjenige den gemeinsamen Namen, der den Namen des anderen angenommen hat. Dies gilt nicht, wenn die beiden eine Vereinbarung getroffen haben, in der sich derjenige mit dem angenommenen Namen verpflichtet hat, nach der Aufhebung der Lebenspartnerschaft den Lebenspartnerschaftsnamen abzulegen, siehe S. 45.

Darf er den Namen behalten, kann er seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bei Bestimmung des Lebenspartnerschaftsnamens geführt hat. Er kann die Namen auch miteinander kombinieren.

- 】 *Hermann Krüger und Peter Krüger, geborener Hansen, lassen sich scheiden. Peter kann in Zukunft heißen: Peter Krüger, Peter Hansen, Peter Krüger-Hansen oder Peter Hansen-Krüger.*

## **Lebenspartnerschaftsvertrag: ja oder nein?**

Die Partner können vor oder nach der Begründung der Lebenspartnerschaft einen Lebenspartnerschaftsvertrag schließen. Einzelheiten hierzu finden sich im Kapitel Lebenspartnerschaftsvertrag.

## **Die Lebenspartnerschaft als Voraussetzung für die Stiefkindadoption**

Will eine Frau das Kind ihrer Lebensgefährtin oder ein Mann das Kind seines Lebensgefährten adoptieren, so müssen die beiden sich verpartnern. Die Lebenspartnerschaft muss bestehen, bevor der Antrag auf die Adoption des Kindes bei Gericht gestellt wird. Einzelheiten hierzu im Kapitel Stiefkindadoption.

## **Unwirksamkeit der Lebenspartnerschaft**

Es gibt durchaus Fälle, in denen eine Lebenspartnerschaft unwirksam ist. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn infolge eines Irrtums eine Lebenspartnerschaft durch Halbgeschwister begründet wurde.

Eine Lebenspartnerschaft ist auch dann unwirksam, wenn sie von zwei Personen eingegangen wird, die sich bei der Begründung darüber einig sind, eine partnerschaftliche Lebensgemeinschaft nicht führen zu wollen. Diese Regelung soll Lebenspartnerschaften mit nichtdeutschen Partnern begegnen, die allein deshalb geschlossen werden, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erlangen.

Ist die Lebenspartnerschaft unwirksam, entfallen die damit verbundenen Rechtsfolgen, so zum Beispiel das Erbrecht und die Hinterbliebenenversorgung.

Bei der Schließung der Lebenspartnerschaft sollte also ein besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass sie wirksam begründet wird.